Oelser Kreisblatt

Das Kreisblatt erscheint Freitags; es kostet für das Vierteljahr bei der Post 5 Mark.

Postscheckkonten
Kreiskommunal-Kasse Breslau 3130,
Kreis-Sparkasse Breslau 3131.

Inserate werden bis Donnerstag mittag in der Geschäftsstelle angenommen. — Preis für die fünfgespaltene Petitzeile 1,20 M., für außerhalb des Kreises Oels :: Wohnende 1,50 Mk. ::

Redakteur: Max Politt.
Druck und Verlag A. Ludwigs Buchdruckerei Rothe, Politt & Co. in Oels.

Nr. 54. Oels, den 9. Dezember 1921. **59. Jahrgang**

Amtlicher Teil.

A. Bekanntmachungen des Landrats.

Oels, den 1. Dezember 1921.

In Anerkennung ihrer langjährigen treuen Dienste hat der Kreisausschuß folgenden landwirtschaftlichen Dienstboten Anerkennungsschreiben gegeben:

		Dienstzeit:
1.	Leutevogt Ernst Schimmer in Allerheiligen	25 Jahre
2.	Arbeiterin Pauline Schulz in Schleibitz	20 „
3.	Wilhelm Tirok in Dörndorf	30 „
4.	Gottlieb Fronczek in Dörndorf	30 „
5.	Johanna Ruffer in Dörndorf	40 „
6.	Vogt Gottlieb Heinrich in Buchwald	25 „
7.	Kutscher Christian Richlik in Buchwald	25 „
8.	Wächter Johann Staar in Ober Alt Ellguth	21 „
9.	Arbeiterin Pauline Becke in Jenkwitz	21 „
10.	Arbeiterin Rosina Gerstmann in Jenkwitz	18 „
11.	Ackervogt Karl Stajon in Nieder Schönau	22 „
12.	Arbeiterin Anna Weidner in Nieder Schönau	41 „
13.	Ackerkutscher Karl Wagner in Nieder Schönau	23 „
14.	Ackerkutscher Wilhelm Czekalla in Pühlau	20 „
15.	Arbeiterin Karoline Mirzwa in Schwierse	30 „
16.	Arbeiterin Anna Woitschek in Schwierse	24. „
17.	Arbeiterin Johanna Schimansky in Schwierse	20 „
18.	Arbeiter Ernst Achnig in Ludwigsdorf	21 „

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Oels, den 8. Dezember 1921.

Betrifft: Abgabe von Weizenmehl.

An die versorgungsberechtigte Bevölkerung wird zum bevorstehenden Weihnachtsfeste 70prozentiges Weizenmehl ausgegeben. Der Preis beträgt bei Abgabe an Händler bzw. Bäcker 210 Mark pro Zentner, der Kleinverkaufspreis 2,40 Mark pro Pfund Mehl. Auf jede versorgungsberechtigte Person entfallen 2 Pfund. Das Mehl ist auf die Felder 7, 8, 9 und 10 der Brotmarke Reihe B und auf die Felder 8, 9 und 10 der Brotmarke Reihe C zu haben. Die ausgegebene Menge von zwei Pfund wird auf die laufende Brotmarke angerechnet. Die Brotmarkenempfänger haben die beiden Abschnitte B und C der Brotmarke abzutrennen und bis spätestens 14. Dezember 1921 an einen Kaufmann, Bäcker oder Mehlhändler, bei der sie das Mehl zu beziehen wünschen, abzuliefern.

Der betreffende Kaufmann, Bäcker oder Mehlhändler liefert die eingenommenen Marken B und C, gesondert gebündelt zu 100 Stück, bei der hiesigen Kreisgetreidestelle ab und erhält darauf das ihm auf Grund der abgegebenen Marken zustehende Weizenmehl.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Oels, den 7. Dezember 1921.

Kommission für Umlagegetreide.

Der Kreisausschuß hat der Firma Gebr. Wolff-Oels die z. Zt. übertragenen Kommissionsgeschäfte für Umlagegetreide entzogen.

Berlin, den 24. November 1921.

Verordnung
über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln.

Vom 24. November 1921.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (R. G. Bl. S. 401) 18. August 1917 (R. G. Bl. S. 823) wird verordnet:

Artikel 1.

In der Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln vom 24. Juni 1916 (R. G. Bl. S. 581, 674) in der Fassung der Verordnungen vom 29. Juli 1916 und 16. Juli 1917, des § 21 der Verordnung vom 8. Mai 1918 und des Artikels IV der Verordnung vom 27. November 1919 (R. G. Bl. 1916 S. 861, 1917 S. 626, 1918 S. 395, 1919 S. 1909) werden folgende Aenderungen vorgenommen:

1. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Sie kann versagt werden, wenn der Antragsteller nicht als hinreichend sachverständig anzusehen ist oder sonstige Gründe vorliegen, die seine Unzuverlässigkeit in bezug auf die Geschäftsführung annehmen lassen."

2. Hinter § 10 werden folgende Vorschriften als § 11 bis 13 neu eingefügt:

§ 11.

Wer außerhalb des Kommunalverbandes, in dem er seine gewerbliche Niederlassung oder mangels eines solchen seinen Wohnort hat, in eigener Person beim Erzeuger Kartoffeln zum Wiederverkauf, oder zur gewerbsmäßigen Verarbeitung, oder für Gemeinden, Gemeindeverbände, Betriebe oder als Beauftragter einer Mehrheit von Verbrauchern ankauft, sei es im eigenen oder fremden Namen, für eigene oder fremde Rechnung, bedarf vom 20. Dezember 1921 ab der Erlaubnis der höheren Verwaltungsbehörde des Bezirks, in dem der Ankauf erfolgt. Dies gilt auch für Angestellte oder Beauftragte von Personen, die nach § 1 Abs. 1 zum Handel mit Kartoffeln befugt sind, mit der Maßgabe, daß für diese Angestellten und Beauftragten bis zum 20. Januar 1922 ein behördlicher Ausweis genügt, wonach sie von einer im Besitze der Handelserlaubnis befindlichen Person mit dem Ankauf von Kartoffeln beauftragt sind. Für die Inhaber einer Erlaubnis nach § 1 bedarf es der besonderen Erlaubnis nach Satz 1 nicht.

Der Erlaubnisschein oder der Ausweis (Abs. 1 Satz 2) muß mit dem Lichtbild des Inhabers versehen sein; er ist beim Ankauf mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.

Die Erlaubnis gilt für den Bezirk der Behörde, die sie erteilt. Sie kann versagt werden, wenn der Antragsteller nicht als hinreichend sachverständig anzusehen ist oder sonstige Gründe vorliegen, die seine Unzuverlässigkeit in bezug auf die Geschäftsführung annehmen lassen. Sie kann von der Behörde, die zu ihrer Erteilung zuständig ist, zurückgenommen werden, wenn sich nachträglich Umstände ergeben, die die Versagung der Erlaubnis rechtfertigen würden. Gegen die Versagung und die Zurücknahme der Erlaubnis ist nur Beschwerde zulässig; sie hat keine aufschiebende Wirkung. Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann grundsätzlich die Erteilung der Erlaubnis auffüllen.

Die Landeszentralbehörden treffen die näheren Bestimmungen für das Verfahren. Sie können die Vorschriften in Abs. 1—3 auf Personen ausdehnen, die, ohne im Besitz der Handelserlaubnis nach § 1 Abs. 1 oder der Ankaufserlaubnis nach Abs. 1 zu sein, Kartoffeln in dem Kommunalverband ankaufen, in dem sie ihre gewerbliche Niederlassung oder mangels einer solchen ihren Wohnort haben; für diese Fälle kann die untere Verwaltungsbehörde als für die Erteilung der Erlaubnis zuständig bezeichnet werden.

§ 12.

Wer es unternimmt, der Vorschrift in § 11 Abs. 1 oder einer auf Grund des § 11 Abs. 4 Satz 2 getroffenen Bestimmung zuwider ohne Erlaubnis Kartoffeln anzukaufen, oder wer der Vorschrift in § 11 Abs. 2 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine schwerere Strafe verwirkt ist. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 12 a.

Die Landeszentralbehörden können mit Zustimmung des Reichsministeriums für Ernährung und Landwirtschaft für ihr Gebiet oder Teile ihres Gebietes bestimmen, daß die Vorschriften in § 11, 12a auch für den Ankauf von freiem Brotgetreide oder freier Gerste beim Erzeuger gelten. Freies Getreide ist das Getreide, das nicht zur Erfüllung der der Landwirtschaft durch das Gesetz über die Regelung des Verkehrs mit Getreide vom 21. Juni 1921 (R. G. Bl. S. 737) auferlegten Umlage an den Kommunalverband abzuliefern ist.

§ 13.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können bestimmen, daß, wer Lebens- oder Futtermittel im Kleinhandel feilhält, verpflichtet ist, ein Verzeichnis in seinem Verkaufsraum oder an seinem Vertriebsstand, aus dem der genaue Verkaufspreis der Waren im einzelnen ersichtlich ist, anzubringen, oder die feilgehaltenen Waren mit Preisauszeichnungen (Preisschildern) zu versehen. Die Preisankündigung gilt als Preisforderung im Sinne der Verordnung gegen Preistreiberei vom 8. Mai 1918 (R. G. Bl. S. 395). Die angekündigten Preise dürfen nicht überschritten werden.

Wer den auf Grund des Absatz 1 erlassenen Bestimmungen oder der Vorschrift in Abs. 1 Satz 3 zuwiderhandelt, wird, sofern nicht nach anderen Vorschriften eine schwerere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark bestraft.

3. Die bisherigen §§ 12 und 13 werden gestrichen.

Artikel 2.

Der vorläufige Ausweis für Angestellte und Beauftragte nach § 11 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung vom 24. Juni 1916 in der Fassung des Art. 1 Nr. 2 ist auf Antrag des Auftraggebers auszustellen. Er muß Namen und Wohnort des Beauftragten, die Person, für die er tätig ist und die Angabe enthalten, daß der Auftraggeber im Besitze der Handelserlaubnis nach § 1 der Verordnung vom 24. Juni 1916 ist. Die Landeszentralbehörde bestimmt die für die Erteilung des Ausweises zuständige Stelle und trifft die näheren Bestimmungen über das Verfahren. Oertlich zuständig ist die Stelle, in deren Bezirk sich die Niederlassung des Auftraggebers befindet.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft.
Dr. Hermes.

Oels, den 7. Dezember 1921.

Durch die Bekanntmachung des Landesfinanzamts, Abteilung für Zölle und Verbrauchssteuern vom 1. April 1921 — veröffentlicht in dem am 16. April 1921 zu Breslau ausgegebenen Stück 16 des Regierungsamtsblatts — ist Vieh aller Art der Transportkontrolle im Grenzbezirk gegen Polen gemäß § 110 ff. des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 unterworfen worden.

Personen, welche im Grenzbezirk Vieh ohne Transportausweise von Ort zu Ort versenden oder mit sich führen, machen sich strafbar. Als Transportausweise werden von den Zollämtern Legitimationsscheine, von den örtlichen Versendescheinausstellern Versendescheine ausgestellt, wenn über die zollrechtliche Herkunft des Viehes keine Bedenken bestehen.

Die Zollaufsichtsbeamten sind angewiesen, die Viehtransporte im Grenzbezirk auf das Vorhandensein einer Transportbezettelung zu prüfen und Zuwiderhandlungen vom 10. Dezember d. Js. ab zur Anzeige zu bringen.

Die Ortsbehörden, besonders der Viehregisterzone, werden ersucht, die Oeffentlichkeit hiervon in ortsüblicher Weise in Kenntnis zu setzen.

Berlin, den 6. Oktober 1921.

Die an den Ortsein- und -Ausgängen befindlichen Ortsschilder enthalten neben den Orts-, Kreis- und Bezirksbezeichnungen auch noch die Bezeichnung des zuständigen früheren Bezirkskommandos, Landwehrbezirks, Hauptmeldeamts und Bezirksfeldwebels. Wenn auch diese ehemals gültigen militärischen Hinweise meines Wissens bisher noch nicht zu förmlichen Beanstandungen durch die Entente geführt haben, so will mir doch ihre Beseitigung erwünscht erscheinen, da sie geeignet sind, die Verbandsmächte, die hinter den Versorgungsbehörden noch immer verkappte militärische Einrichtungen vermuten, in ihrem Argwohn zu bestärken. Daß dieser Argwohn tatsächlich auch jetzt noch besteht, zeigt nach einer Mitteilung des Herrn Reichsarbeitsministers das neuerdings wieder besonders lebhafte Interesse, das die Interalliierten Militär-Kontroll-Kommissionen den Versorgungsbehörden durch vielfache Kontrollen, die sich über das ganze Reich erstrecken, zuwenden. Es liegt mir daran, den Kontrollorganen keine Gelegenheit zu bieten, ihrem Mißtrauen diesen Behörden als früheren Militärbehörden gegenüber weitere Unterlagen zu verschaffen.

Soweit das besetzte Gebiet in Frage kommt, habe ich das Erforderliche bereits von hier aus veranlaßt.

Ich beehre mich daher zu ersuchen, dahin zu wirken, daß die fraglichen Bezeichnungen auch im unbesetzten Reichsgebiet baldmöglichst beseitigt werden.

Der Reichsminister des Innern.
Im Auftrage:
gez. Dammann.

Oels, den 3. Dezember 1921.

Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattverfügung vom 1. Juli 1921 (Kreisblatt Seite 157) ersuche ich die Polizeiverwaltungen und Herren Amtsvorsteher des Kreises, auf möglichst baldige Beseitigung der militärischen Bezeichnungen auf den Ortstafeln hinzuwirken und mir über das Ergebnis bis zum 25. Januar 1922 zu berichten.

Oels, den 9. Dezember 1921.

Kreiswanderkino.

Der Kreistag hat am 15. vorigen Monats beschlossen, ein Kreiswanderkino einzurichten. Leiter der Veranstaltung ist Herr Lehrer Jakobi in Oels, dem ein Vorführer zur Seite steht. Die Vorführungen haben am 8. Dezember begonnen. Sie sollen neben guter Volksunterhaltung auch belehrende Stücke bringen. Das ganze Unternehmen trägt keinen geschäftlichen, sondern gemeinnützigen Charakter und verdient deshalb jede Unterstützung. Als solche kommt vor allem in Betracht:

1. Kostenloses Fuhrwerk zum Abtransport,
2. billige Saalmiete für die Vorführung,
3. Empfehlung des Kinobesuches an die Gemeindeangehörigen

Ich ersuche die Herren Gemeindevorsteher, in diesem Sinne das Unternehmen zu fördern. Der Vorführer wird sich vor den Veranstaltungen jeweils mit den Herren Gemeindevorstehern in Verbindung setzen.

Oels, den 8. Dezember 1921.

Infolge Ueberschreitung der Befugnisse sind die den in meiner Kreisblattverfügung vom 13. September cr. — Kreisblatt S. 210 — veröffentlichten Händlern erteilten Ausweise sowie der des Händlers Pache-Steinau von dem Herrn Regierungspräsidenten für ungültig erklärt worden.

Oels, den 5. Dezember 1921.

Durch den Verband Deutscher Händler ist Beschwerde geführt worden, daß den mit einem Wandergewerbeschein versehenen Hausierern an **Sonn- und Feiertagen** durch wilde Händler, die nicht im Besitze eines Wandergewerbescheines sind, starke Konkurrenz gemacht wird.

Zur Unterdrückung solcher ungesetzlichen Zustände und zum Schutze des legitimen Handels ersuche ich die Polizeibehörden des Kreises nochmals, mit aller Schärfe gegen diese wilden Händler vorzugehen und mir jeden Verstoß anzuzeigen. Die Kontrolle dürfte sich an den Sonn- und Feiertagen um so eher

ermöglichen, als der Gewerbebetrieb im Umherziehen gemäß § 55a der R. G. O. an den genannten Tagen untersagt ist.

Oels, den 5. Dezember 1921.

Schornsteinfeger-Kehrlohn.

Die am 6. d. Mts. (Kreisblatt S. 281) erlassene Kehrlohntaxe wird dahin abgeändert, daß Ziffer 7 (Keller und Bodengeschosse, in denen sich Feuerungsanlagen befinden, zählen als Stockwerke) in Wegfall kommt.

Breslau, den 19. November 1921.

Der Mühlenbesitzer Ernst Gruner in Waldmühle, Kreis Oels, Eigentümer des daselbst belegenen Grundstücks Band I, Grundbuchblatt 58, hat I. den Antrag auf Sicherstellung folgender Rechte gestellt:

a) das Wasser der Weide in Station 1,6 + 98 Alter Weide mittels des hölzernen Schleusenwehres auf die Höhe von + 129,248 Meter über N. N. = 1,120 Meter über Fachbaumhöhe aufzustauen,
b) Wasser in Maximalmenge von 1250 Liter pro Sekunde der Weide bei Station 1,6 + 50 durch die Neue Weide (Mühlgraben) zu entnehmen, ins Triebwerk der Mühle zum Antrieb der Turbine zu führen und nach Gebrauch durch den Untergraben bei Station 6,8 + 60 wieder in die Weide einzuleiten,
c) das Wasser in der Neuen Weide an der Mühle mittels der Freischleuse und Betriebsschleuse bis auf die Höhe des dort vorhandenen Merkpfahles = 126,032 Meter über N. N. aufzustauen,
d) das Wasser der Neuen Weide nach Bedarf durch die in Station 0,0 + 40 des Freigrabens eingebaute Freischleuse abzuleiten und durch den Freigraben in den Schmollenbach, kurz vor der Einmündung des Letzteren in die Weide, einzuleiten;

II. beantragt, für die an Stelle des baufälligen Wasserrades der Waldmühle im Jahre 1917 eingebaute Turbine die gewerbepolizeiliche Genehmigung nachträglich zu erteilen.

Gemäß § 65 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 und gemäß § 17 der Reichsgewerbeordnung wird dieser Antrag mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß Widersprüche gegen diese Sicherstellung von Rechten und Ansprüche auf Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen oder auf Entschädigung infolge der Sicherstellung und Widersprüche gegen die gewerbepolizeiliche Genehmigung bei dem Amtsvorsteher des Amtsbezirks Klein Ellguth schriftlich **in zweifacher Ausfertigung** oder mündlich zu Protokoll anzubringen sind und ferner, daß andere Anträge auf Verleihung des Rechts zu einer Benutzung des Wassers, durch welche die von dem Antragsteller beabsichtigte Benutzung beeinträchtigt werden würde, bei demselben Amtsvorsteher mit den unter Nr. 2 bis 5 der III. Ausführungsanweisung zum Wassergesetz vorgeschriebenen Unterlagen einzureichen sind.

Die Frist zur Erhebung von Widersprüchen, zur Anmeldung von Ansprüchen und zur Einreichung der letztgenannten Anträge läuft bis einschließlich 24. Dezember 1921.

Diejenigen, die innerhalb dieser Frist keinen Widerspruch gegen die Sicherstellung der beantragten Rechte oder gegen die gewerbepolizeiliche Genehmigung der Anlage erheben, werden hierdurch mit der Verwarnung darauf aufmerksam gemacht, daß sie ihr Widerspruchsrecht verlieren, daß ferner nach Ablauf der Frist gestellte Anträge auf Sicherstellung oder Verleihung von Rechten in demselben Verfahren nicht berücksichtigt werden und daß vom Beginn der Ausübung der sichergestellten Rechte wegen nachteiliger Wirkungen nur noch die im § 82 und 203 Abs. 2 des Wassergesetzes bezeichneten Ansprüche geltend gemacht werden können.

Die Akten und Zeichnungen liegen während der Einspruchsfrist bei dem Amtsvorsteher des Amtsbezirks Klein-Ellguth während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Die rechtzeitig geltend gemachten Widersprüche usw. werden in einem noch später anzuberaumenden Termine an Ort und Stelle mündlich erörtert werden. Die Erörterung wird auch im Falle des Ausbleibens eines Beteiligten stattfinden.

Der Bezirksausschuß (Verleihungsbehörde).

Oels, den 8. Dezember 1921.

Rinderpest.

Nach dem Bericht des Seuchenkommissars in Marienwerder soll zuverlässigen Nachrichten zufolge in Polen im Kreise Sczuczyn zwischen Grajewo und Bialystok, besonders in der Gegend von Puda in größerer Verbreitung, und im Kreise Augustowo Rinderpest herrschen.

Die Nachricht läßt erkennen, daß die Gefahr der Einschleppung der Rinderpest aus Polen auch heute noch besteht; ich erwarte, daß auch fernerhin den angeordneten Schutzmaßregeln die größte Wichtigkeit beigemessen wird.

Oels, den 8. Dezember 1921.

Rotlaufserum.

Die Westdeutschen Serumwerke G. m. b. H. in Hoffnungsthal, Bezirk Köln, haben die Erlaubnis zur Herstellung und zum Verkaufe von Rotlaufserum und Kulturen erhalten.

Vorstehende Notiz bringe ich hiermit zur Kenntnis der Polizeibehörden und der Herren Tierärzte.

Oels, den 6. Dezember 1921.

Zur Bekanntmachung vom 17. November cr. (S. 247).

Der Arbeiter Hermann Wengler aus Karbitz ist am 11. November cr. in dem sogenannten „Töppichgraben" (Gutsbezirk Schmiegrode) ertrunken aufgefunden worden.

Oels, den 30. November 1921.

Der Gärtner Robert Langer aus Ober Mühlatschütz ist zum Wahlvorstand für den Gutsbezirk Ober Mühlatschütz bestätigt worden.

Oels, den 5. Dezember 1921.

Der Rittergutsbesitzer Leo Lange aus Neuhof b. W. ist zum Gutsvorsteher des Gutes Neuhof b. W. bestätigt worden.

Oels, den 1. Dezember 1921.

Dem Tagelöhner Paul Hiller in Nieder Schönau ist ein Sprengstoff-Erlaubnisschein erteilt worden.

Oels, den 6. Dezember 1921.

Auf Dominium Herrnprotsch, Kreis Breslau, ist die Maul- und Klauenseuche amtstierärztlich festgestellt worden.

Oels, den 7. Dezember 1921.

Danksagung.

Der Kommandeur der Polizeiabteilung Lichtenberg hat mich gebeten, den beteiligten Gemeinden und Quartiergebern den herzlichen Dank der Abteilung für das freundliche Entgegenkommen bei der Unterbringung zu übermitteln.

Der kommissarische Landrat.

Dr. Unckell.

B. Bekanntmachungen anderer Behörden.

Oels, den 5. Dezember 1921.

Bekanntmachung.

Die Entrichtung der Stempelabgaben für die im Kalenderjahre 1920 in Kraft gewesenen schriftlichen und mündlichen Pacht- und Mietsverträge und für die Automaten und Musikwerke hat nach Maßgabe des Landesstempelgesetzes und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen spätestens bis Ende Januar 1922 zu erfolgen. Stempelpflichtig sind auch die schriftlichen und mündlichen Verträge über die Vermietung **möblierter Zimmer**, wenn der **monatliche Mietspreis mehr als 30 Mark** beträgt.

Hauptzollamt.

Stronn, den 2. Dezember 1921.

Unter dem Schweinebestande des Kaufmanns Paul Riedel in Gimmel, Kreis Oels, ist Rotlauf ausgebrochen.

Stallsperre ist verhängt.

Der Amtsvorsteher-Stellvertreter.

Kaltvorwerk, den 5. Dezember 1921.

Unter dem Schweinebestande des Dominiums Kaltvorwerk ist der Rotlauf ausgebrochen.

Der Amtsvorsteher.

Drake.

Bekanntmachung.

Aus den Kreisen des Handwerks und der Gewerbetreibenden werden darüber Klagen geführt, daß vielfach nicht nur sogenannte „wilde" Unternehmer Arbeiten ausführen, sondern auch die in fremden Betrieben tätigen Personen — Gesellen, Angestellte und Arbeiter — nach Beendigung ihrer Arbeitszeit noch selbständig übernommene Aufträge erledigen, um sich hierdurch Nebeneinnahmen zu verschaffen.

Diese Tätigkeit erfolgt meistens in nicht unwesentlichem Umfange. Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher werden daher ersucht, derartige Personen dem Finanzamt unverzüglich zu melden, da sie sowohl der Gewerbe- als auch der Umsatzsteuer unterliegen.

Durch diese „wilde" Arbeit werden nicht nur die selbständigen Gewerbetreibenden geschädigt, sondern es werden auch den Erwerbslosen Arbeitsgelegenheiten genommen.

Oels, den 6. Dezember 1921.

Finanzamt.

Dr. Schatz,
Regierungsrat.

Berlin, den 23. November 1921.

Sofort!

Gemäß § 50 des vermutlich mit dem 1. Januar 1922 in Kraft tretenden Gesetzes über die Einkommensteuer vom Arbeitslohn vom 11. Juli 1921 habe ich durch Erlaß vom 3. Oktober 1921 — III. E. 30335 — die Ausstellung der Steuerbücher für das Kalenderjahr 1922 durch die Gemeindebehörden angeordnet. Ich habe dabei die Gemeindebehörden darauf hinweisen lassen, daß sie durch öffentliche Bekanntmachung die Arbeitnehmer zur Abholung der ausgestellten Steuerbücher aufzufordern und in dieser Bekanntmachung den Zeitabschnitt, innerhalb dessen die Abholung erfolgen kann, anzugeben haben. Wenn ich in meinem Erlaß die Notwendigkeit betont habe, daß die Steuerbücher bis zum 24. Dezember 1921 in den Besitz der Arbeitnehmer gelangen, so bin ich davon ausgegangen, daß die Gemeindebehörden, um dieses Ziel zu erreichen, in weitem Umfange von dem Hilfsmittel der Zustellung der Steuerbücher an die Arbeitnehmer durch ihr Außendienstpersonal Gebrauch machen werden und auf Antrag den Arbeitgebern die Aushändigung der Steuerbücher an ihre Arbeitnehmer überlassen. Darüber hinaus erscheint es mir jedoch angezeigt, daß insbesondere die großstädtischen Gemeinden zwecks Erreichung der rechtzeitigen Aushändigung der ausgefertigten Steuerbücher von der Zustellung durch die Post mittels einfachen Briefes Gebrauch machen, damit unter allen Umständen sämtliche Arbeitnehmer bis zur ersten Lohnzahlung im Kalenderjahr 1922 im Besitze der Steuerbücher sind. Ich will deshalb genehmigen, daß die Gemeindebehörden, soweit ein Bedürfnis hierzu besteht — ein solches möchte ich mit Rücksicht auf die kurze, für die Ausstellung und Aushändigung der Steuerbücher zur Verfügung stehende Zeit als allgemein gegeben annehmen —, die Steuerbücher durch die Post zustellen lassen. Die demnächst erscheinenden Durchführungsbestimmungen werden eine diesbezügliche Vorschrift enthalten.

Mit Rücksicht auf das große Interesse, das für die Reichsfinanzverwaltung an der rechtzeitigen Ausstellung und Aushändigung der Steuerbücher besteht, will ich den Gemeinden — vorbehaltlich einer späteren anderweitigen Regelung — für die mit der Ausstellung und Uebersendung der Steuerbücher für das Kalenderjahr 1922 verbundene Arbeit und Kosten — einschließlich der Abgeltung der für spätere Berichtigungen und Ergänzungen des Steuerbuches entstehenden Kosten — eine Entschädigung von 1 ℳ für jedes ausgestellte und ausgehändigte oder übersandte Steuerbuch aus der Reichskasse gewähren.

Der Reichsminister der Finanzen.
J. V.
gez. Zapf.

III. E. 36155.

Grüne Weiden
kauft jedes Quantum
gegen sofortige Kasse
Wilh. Hirschmann, Neustadt bei Coburg

Im ersten Drittel des Monats Oktober cr. veröffentlichten wir in den Tageszeitungen, daß wir unsere Abnehmer nach der Explosion im Kraftwerk Tschechnitz wieder voll mit elektrischer Arbeit beliefern könnten **mit Ausnahme des Bedarfes für Getreidedrusch.**

Wir haben ab 15. Oktober cr. den Getreidedrusch derart rationiert daß das Dreschen in den Kreisen **Neurode, Reichenbach, Frankenstein, Nimptsch** und **Oels** in den **ersten drei Tagen jeder Woche,** dasjenige in den Kreisen **Strehlen, Ohlau, Brieg** u. **Breslau** in den **letzten drei Tagen jede Woche** erlaubt wurde.

Diese Einschränkungsbestimmungen werden von dem weitaus größten Teil der Abnehmer elektrischer Arbeit für Getreidedrusch nicht beachtet, wodurch unser gesamter Betrieb infolge starker Ueberlastung unserer Anlage stark gefährdet wird.

Wir bitten die Abnehmer elektrischer Arbeit für Getreidedrusch im allgemeinen und auch

im eigenen Interesse dringend

in der jetzigen Zeit der großen Ansprüche, die an unser Unternehmen gestellt werden, sich an obige Vorschriften zu halten und bitten gleichzeitig die Gesamtheit aller unserer Abnehmer in den Wochentagen in den Zeiten von **vormittags 7 bis 11 Uhr** und von **nachmittags 1 bis 5 Uhr ihren Bedarf nach Möglichkeit einzuschränken.**

Breslau, den 3. Dezember 1921.

Elektrizitätswerk Schlesien, Akt.-Ges.

Sie quälen sich unnötig
wenn Sie das lästige u. unbequeme Federbruchband trag.
Meine
Gürtelbruchbänder „Aeußerst-bequem" u. „Unerreicht"
ohne Feder, Tag und Nacht tragbare Spezialbruchbänder mit hebender Pelotte und Gummigurt, befreien Sie von dieser Qual und lassen Sie Ihr Leiden vergessen. Weitestgehenden Ansprüchen genügend. Durch zahlreiche Dankschreiben als hervorragend bequem und sicher wirkend anerkannt. In eigen. Werkstätte hergestellt.
Harzer Sanitäts- und Bandagenhaus Friedrich Rische,
Ballenstedt im Harz.
Frühere langjährige Vertretung für Mitteldeutschland.
Mein Vertreter wird mit Mustern dieser Bruchbänder am **Mittwoch, den 14. Dezember,** von **9—4 Uhr in Oels, Hotel „Blauer Hirsch"** zur Annahme von Bestellungen anwesend sein.

Raucher, die mit dieser teuren Leidenschaft behaftet sind, werd. durch unser bewährt. „Abstin" befreit. Pack. zur 3-wöchig. Kur 8 Mk. Nachnahme 45 Pfg. Unschädlich. Wirkung garantiert. 1800 Dankschr. **Deutsch & Co., Neukölln, Postf. Nr. 376.**

Pickel, Mitesser!! Ein einfaches wunderbares Mittel teilt allen daran Leidenden kostenlos mit. **Frau M. Voloni,** Hannover D 114, Schließfach 106.

Asthma
Sprechstunden in **Breslau, Teichstr. 12, hochpt., links, jed. Donnerst.** v. 10—1 Uhr **Dr. me . Alberts,** Spezialarzt, **Berlin S.W. 11.**

Kriegswitwen und vermög. Bauern, w. glückl. Heirat! Herr., wenn auch ohne Vermög., gibt Ausk. Frau **Bookert, Berlin,** Penzlauerstraße 21.

Trauringe
in allen Preisen am Lager
PÜSCHEL
Juweliere,
Breslau 2
Gartenstr. 63

1 Pfd. Kunsthonig

kostet Sie nur **Mk. 3,70** bei Selbstherstellung aus **„Apis" Kunsthonigpulver.**
Beutel M. 1,25. Ueberall erh.
Nährmittelwerk „Apis"
Namslau i/Schl.

Hufeisen
Gangbare Größen. Große und kleine Posten billig abzugeben
Landw. Ein- u. Verkaufs-G. m. b. H., Breslau,
Feldstraße 17.

Für Wiederverkäufer empfehle
Zigarren von 40 Pf. aufw.
Wittwer,
Zigarren-Fabrik-Lager,
Breslau 10,
Weinstr. 80.